

Nr. 17/2021

Amtliche Bekanntmachungen

**Satzung zur Sicherung und Entwicklung von
Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssatzung)**
Hochschule Magdeburg-Stendal

Herausgeber:

Hochschule Magdeburg-Stendal
Die Rektorin
Die Kanzlerin

Redaktion:

Servicebereich für Studium und Internationales
- Akademische Angelegenheiten

ausgegeben am:

17. Juni 2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Satzung zur Sicherung und Entwicklung von
Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssatzung)
der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.06.2021

5

Satzung zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre (Qualitätssatzung) der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.06.2021

Auf Grundlage der §§ 5a, 7, 7a, 9, 54 und 67a des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 14. Dezember 2010 in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Hochschule Magdeburg-Stendal folgende Satzung.

Präambel

Ausgehend von ihren Leitlinien für Lehren und Lernen versteht die Hochschule Magdeburg-Stendal Qualität in Studium und Lehre als eine gemeinsame Aufgabe aller Mitglieder, Angehörigen und Partner*innen der Hochschule. Qualität in Studium und Lehre bezieht sich dabei auf die Gesamtheit akademischer Bildung, bestehend aus der Vermittlung fachwissenschaftlicher, künstlerischer und anwendungsorientierter Inhalte, dem Eröffnen von Räumen für die Kompetenz- und Persönlichkeitsentwicklung, der Übernahme von Verantwortung sowie

Die Hochschule erhebt den Anspruch, Studium und Lehre durch Partizipationsmöglichkeiten sowie Reflexions- und Gestaltungsprozesse kontinuierlich weiterzuentwickeln. Im Sinne dieses Qualitätsverständnisses vertraut die Hochschule auf das Engagement aller Beteiligten. Sie ist überzeugt von der fachlichen Expertise ihrer Mitglieder und Angehörigen und fordert zur aktiven Mitwirkung aller bei der Etablierung und Verstetigung einer gemeinsamen Qualitätskultur auf. Zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre unterstützt die Hochschule die relevanten Strukturen und Prozesse und fördert die Bereitschaft ihrer Mitglieder und Angehörigen zur individuellen Fort- und Weiterbildung.

Die vorliegende Qualitätssatzung beschreibt ein kontinuierlich wirkendes hochschulinternes System der Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre, das die bislang extern erfolgte Qualitätsprüfung aller Studiengänge zugleich ersetzt und fortführt.

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Allgemeine Bestimmungen..... | 6 |
| § 1 Geltungsbereich | 6 |
| § 2 Gegenstand und Ziele | 6 |
| Verantwortung und Zuständigkeiten | 7 |
| § 3 Grundsätze..... | 7 |
| § 4 Beteiligte | 7 |
| Instrumente..... | 9 |
| § 5 Grundlagen der kontinuierlichen Qualitätsbewertung..... | 9 |
| § 6 Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre | 9 |
| § 7 Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen | 9 |
| § 8 Qualitätsmonitoring | 11 |
| Fristen und Rechtsfolgen | 12 |
| § 9 Qualitätsturnus | 12 |
| § 10 Rechtsfolgen..... | 12 |
| Schlussbestimmungen | 13 |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| § 11 Datenschutz | 13 |
| § 12 In-Kraft-Treten | 13 |

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren zur Sicherung und Entwicklung von Qualität in Studium und Lehre für alle an der Hochschule Magdeburg-Stendal angebotenen Studiengänge.

§ 2 Gegenstand und Ziele

- (1) Die Hochschule Magdeburg-Stendal folgt ihrem Leitbild sowie ihren Leitlinien für Lehren und Lernen und richtet sich an national und international gültigen Richtlinien wie dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag, den Regularien des Akkreditierungsrats, den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz und den *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area*.
- (2) Das Qualitätssystem trägt anhand festgelegter Regeln und Verfahren zur fortlaufenden Verbesserung der Rahmenbedingungen des Studiums und der Curricula sowie zur Sicherung des Studienerfolgs bei. Gesprächs- und Kommunikationsformate sowie datengestütztes Monitoring schaffen die Grundlage für die kriteriengeleitete Bewertung der Qualität in Studium und Lehre, für die Identifikation von Stärken und Schwächen sowie für die Ableitung und Umsetzung entsprechender Maßnahmen.
- (3) Das hochschulweite Qualitätssystem dient insbesondere:
 - der Sicherung und Reflexion des Studienerfolgs unter Berücksichtigung der Diversität der Hochschulmitglieder,
 - der Reflexion der Rahmenbedingungen des Studiums,
 - der Ausrichtung der Qualifikationsziele der Studiengänge auf wissenschaftliche, künstlerische und berufliche Befähigungen sowie auf Aspekte der Persönlichkeitsentwicklung,
 - der Weiterentwicklung der Lehre und der Curricula unter Berücksichtigung neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse, sich wandelnder regionaler, globaler und beruflicher Anforderungen sowie des Konzepts des lebenslangen Lernens,
 - der Umsetzung der Internationalisierungsbestrebungen der Hochschule auf Studiengangsebene.
- (4) Das Qualitätssystem und seine Wirksamkeit wird kontinuierlich unter Verantwortung des Rektorats im Austausch aller nach § 4 dieser Satzung Beteiligten unter Einbeziehung von Erkenntnissen aus dem einschlägigen akademischen Diskurs überprüft und weiterentwickelt.
- (5) Die Prozesse der Qualitätssicherung und -entwicklung sind so zu organisieren, dass Mitglieder und Angehörige der Hochschule, externe Partner*innen aus Wissenschaft

und Berufspraxis sowie Absolvent*innen daran beteiligt sind und diesen hieraus keine Nachteile entstehen.

Verantwortung und Zuständigkeiten

§ 3 Grundsätze

- (1) Verantwortlich für die Sicherung und Entwicklung der Qualität und für die Ergreifung und Umsetzung von Qualitätsmaßnahmen im Bereich Studium und Lehre sind auf dezentraler Ebene die Dekanate und Fachbereichsräte sowie auf zentraler Ebene das Rektorat und der Senat.
- (2) Für die Organisation von Studium und Lehre liegt die Zuständigkeit auf dezentraler Ebene bei den Fachbereichen, insbesondere bei den Studiendekan*innen. Auf zentraler Ebene liegt die Zuständigkeit beim Rektorat, insbesondere bei der*dem jeweiligen Prorektor*in für Studium, Lehre und Internationales. Zur Erfüllung der daraus resultierenden Aufgaben werden zum Zweck der operativen Koordination sowohl auf zentraler als auch dezentraler Ebene hauptamtliche Qualitätsbeauftragte bestellt.

§ 4 Beteiligte

- (1) Zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre tragen zentrale, dezentrale und weitere Beteiligte bei. Diese Beteiligten sind alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, insbesondere die Studierenden, die Hochschullehrer*innen, die wissenschaftlichen und sonstigen hauptberuflichen Mitarbeiter*innen, Lehrbeauftragte sowie Doktorand*innen, sofern sie Lehraufgaben übernehmen. Anlassbezogen werden externe Expert*innen und Partner*innen in die Prozesse zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre einbezogen.
- (2) Zentrale Beteiligte sind der Senat, die Senatskommission für Studium und Lehre, das Rektorat, die*der zentrale Qualitätsbeauftragte und die*der studentische Qualitätsbeauftragte.
 - a. Der Senat entscheidet über die Aufnahme neuer Studiengänge in das Qualitätssystem und über den Verbleib von Studiengängen im System. Er befindet weiterhin in der Regel mindestens einmal im Qualitätsturnus über die Wirksamkeit des Qualitätssystems, dessen Weiterentwicklung und über die Notwendigkeit, die Qualitätsinstrumente und die geltenden Qualitätskriterien anzupassen.
 - b. Die Senatskommission für Studium und Lehre evaluiert die Einhaltung der Qualitätskriterien und abgeleiteten Maßnahmen, bereitet Entscheidungen für den Senat vor und trifft im Rahmen des Qualitätssystems Entscheidungen, soweit dies nicht dem Senat obliegt.
 - c. Das Rektorat, insbesondere die*der Prorektor*in für Studium, Lehre und Internationales, berichtet dem Senat in der Regel mindestens einmal im Studienjahr über Entwicklung und Maßnahmen in Bezug auf die Qualität in Studium und Lehre in den Fachbereichen sowie über Weiterentwicklungen des Qualitätssystems und dessen Wirksamkeit.
 - d. Die*der zentrale Qualitätsbeauftragte begleitet die Fachbereiche in den Qualitätsprozessen und unterstützt deren Umsetzung. Sie*er koordiniert die Evalua-

tion der Wirksamkeit des Qualitätssystems und dessen Weiterentwicklung, leitet die Arbeitsgruppe der Qualitätsbeauftragten und nimmt an Studiengangskonferenzen teil. Die Funktion des zentralen Qualitätsbeauftragten ist strukturell der Leitung des Servicebereichs für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung zugeordnet. Die Aufgaben können delegiert werden.

- e. Die*der studentische Qualitätsbeauftragte arbeitet in der Arbeitsgruppe der Qualitätsbeauftragten mit. Sie*er wird vom Studierendenrat bestimmt.

(3) Dezentrale Beteiligte sind der Fachbereichsrat, das Dekanat, die Studiengangsleiter*innen und die*der Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs.

- a. Der Fachbereichsrat befindet über fachbereichseigene Entscheidungsprozesse und über Maßnahmen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre am Fachbereich.
- b. Das Dekanat, insbesondere die*der Studiendekan*in, berichtet der Senatskommission für Studium und Lehre regelmäßig, in der Regel mindestens einmal im Studienjahr schriftlich über den aktuellen Stand der Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung am Fachbereich.
- c. Die Studiengangsleiter*innen berichten regelmäßig, in der Regel mindestens einmal im Studienjahr dem Dekanat, insbesondere der*dem Studiendekan*in, schriftlich über den aktuellen Stand der Maßnahmen der Qualitätssicherung und -entwicklung im Studiengang.
- d. Der*die Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs koordiniert die Durchführung der Qualitätsprozesse gemäß der Qualitätssatzung für die fachbereichseigenen Studiengänge sowie die dazugehörigen Aufgaben, insbesondere die Anwendung der Qualitätsinstrumente gemäß den §§ 5-8 dieser Satzung. Sie*er dokumentiert die Ergebnisse, hält die daraus abgeleiteten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung nach und unterstützt die Verantwortlichen bei der Umsetzung und Wirksamkeitsprüfung der Maßnahmen. Die*der Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs ist strukturell dem Dekanat, insbesondere der*dem Studiendekan*in, zugeordnet und arbeitet in der Arbeitsgruppe der Qualitätsbeauftragten mit.

(4) Die weiteren Beteiligten sind die Arbeitsgruppe der Qualitätsbeauftragten, die zentralen Verwaltungseinheiten und das Zentrum für Weiterbildung.

- a. Die*der zentrale Qualitätsbeauftragte, die Qualitätsbeauftragten der Fachbereiche, die*der studentische Qualitätsbeauftragte, Vertreter*innen des Servicebereichs für Studium und Internationales und des Servicebereichs für Qualitätsentwicklung Hochschuldidaktik und Digitalisierung sowie anlassbezogen weitere Beteiligte führen einen kontinuierlichen Austausch zu Fragen der operativen Umsetzung des Qualitätssystems. Die Arbeitsgruppe trifft sich in der Regel mindestens einmal im Semester.
- b. Die zentralen Verwaltungseinheiten der Hochschule werden, sofern sie qualitätsrelevante Aufgaben im Bereich Studium und Lehre erfüllen, kontinuierlich oder anlassbezogen in die Qualitätsprozesse einbezogen.
- c. Das Zentrum für Weiterbildung wird in die Qualitätsprozesse im Rahmen der weiterbildenden Studiengänge einbezogen, sofern es an diesen mitwirkt.

- (5) Die externen Expert*innen und Partner*innen sind Angehörige der Hochschule Magdeburg-Stendal, Mitglieder und Angehörige kooperierender Hochschulen, Universitäten und außerhochschulischer Einrichtungen, Vertreter*innen aus der Wissenschaft, der Berufspraxis, Absolvent*innen, Studierende und Lehrende anderer Hochschulen und Universitäten, das Kuratorium der Hochschule Magdeburg-Stendal, In- und An-Institute der Hochschule Magdeburg-Stendal sowie relevante akademische Netzwerke.

Instrumente

§ 5 Grundlagen der kontinuierlichen Qualitätsbewertung

- (1) Die Instrumente des Qualitätssystems bilden die Grundlage der kontinuierlichen Qualitätsbewertung. Sie erzeugen Informationen über Inhalte, Rahmenbedingungen, Organisation und Erfolg von Studium und Lehre. Sie führen zur Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre, indem sie Kommunikationsimpulse schaffen, die dem Austausch über die individuelle Lehrqualität, die Studienbedingungen, das Studienverhalten und die Curricula dienen.
- (2) Kontinuierliche Anwendung finden die folgenden Instrumente:
- a. der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre,
 - b. die Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen,
 - c. das Qualitätsmonitoring.

§ 6 Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre

- (1) Der Katalog der Qualitätskriterien in Studium und Lehre stellt die Grundlage des Qualitätssystems dar. Dieser bildet die Anforderungen gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung an das Qualitätssystem ab und ist das Basisinstrument für die ständige Begleitung der Qualitätsprozesse in den Fachbereichen und zur Weiterentwicklung der Studiengänge. Der Katalog wird fortlaufend evaluiert, bei Bedarf angepasst und einmal im Qualitätsturnus vom Senat der Hochschule beschlossen. Dieses gilt nicht, sofern dessen Änderung aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.
- (2) Die fachlich-inhaltlichen Kriterien des Katalogs der Qualitätskriterien bilden die Grundlage für die Durchführung der Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen. Alle fachlich-inhaltliche Kriterien werden mindestens einmal im Qualitätsturnus im Rahmen der Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen evaluiert. Die Einhaltung aller weiteren auf die Studiengänge zutreffenden Kriterien wird durch die zentralen und dezentralen Qualitätsbeauftragten sowie durch den Servicebereich für Studium und Internationales anlassbezogen geprüft.

§ 7 Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen

- (1) Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen sind das Forum der Hochschule für die fortlaufende Evaluation der Studiengänge. Sie basieren auf Befragungsergebnissen, Datenanalysen, Einschätzungen der am jeweiligen Studiengang Beteiligten sowie auf den Qualitätskriterien.

Die Durchführung obliegt den Beteiligten in den Fachbereichen gemäß § 4 Abs. 3. Anlassbezogen, jedoch mindestens einmal im Qualitätsturnus, binden die Beteiligten die

Expertise aus Hochschuldidaktik und ggf. Hochschulforschung ein. Für die Durchführung von Studiengangsgesprächen und Studiengangskonferenzen können mehrere Studiengänge zu einem Cluster zusammengefasst werden.

(2) Das Studiengangsgespräch wird anlassbezogen, mindestens einmal im Studienjahr, durchgeführt. Das Gespräch findet studiengangsöffentlich statt. Teilnehmer*innen sind:

- Die*der Studiengangsleiter*in,
- Vertreter*innen aller am Studiengang beteiligten Gruppen gemäß § 4 Abs. 1
- Die*der zuständigen Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs oder eine vom Dekanat entsprechend beauftragte Person,
- weitere Mitarbeitende, die mit der Organisation und Umsetzung des Studiengangs betraut sind,
- und ggf. weitere Vertreter*innen des Dekanats.

Weitere Beteiligte nach § 4 dieser Satzung sind anlassbezogen einzubeziehen. Mindestens einmal im Qualitätsturnus sollten fachbereichsexterne Hochschulmitglieder und die*der zentrale Qualitätsbeauftragte hinzugezogen werden.

(3) Die Studiengangskonferenz wird anlassbezogen, mindestens einmal im Qualitätsturnus, durchgeführt. Die Konferenz findet hochschulöffentlich statt. Die Teilnehmer*innen sind:

- Die*der Studiengangsleiter*in,
- Vertreter*innen aller am Studiengang beteiligten Gruppen
- Die*der zuständigen Qualitätsbeauftragten des Fachbereichs und die*der zentrale Qualitätsbeauftragte oder entsprechend beauftragte Personen,
- ein*e Vertreter*in der Dekanatsleitung, insbesondere die*der Studiendekan*in oder die*der Dekan*in,
- weitere Mitarbeitende, die mit der Organisation und Umsetzung des Studiengangs betraut sind,
- professorale Fachvertreter*innen anderer Hochschulen,
- Absolvent*innen des Studiengangs,
- Vertreter*innen der Berufspraxis, die nicht Mitglieder der Hochschule sind,
- und Studierende anderer Hochschulen.

(4) Bei kooperativen Studiengängen sind Vertreter*innen der Partnerhochschule angemessen an Studiengangsgesprächen und Studiengangskonferenzen zu beteiligen.

(5) Bei Studiengängen im Bereich der Weiterbildung sind das Zentrum für Weiterbildung gemäß § 4 Abs. 4 und im Fall von Studiengängen die in Kooperation mit Einrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs durchgeführt werden, diese gemäß § 4 Abs. 5 zu beteiligen.

- (6) Die Ergebnisse der Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen werden von der*dem Qualitätsbeauftragten des Fachbereichs schriftlich erfasst und dem jeweiligen Dekanat sowie der*dem zentralen Qualitätsbeauftragten übermittelt und hochschulintern zur Verfügung gestellt.
- (7) Eine Studiengangskonferenz kann ein Studiengangsgespräch ersetzen.

§ 8 Qualitätsmonitoring

- (1) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Studiengänge werden kriteriengeleitet studiengangsspezifische Daten genutzt, die Rückschlüsse auf die Qualität in Studium und Lehre liefern und dazu dienen, Impulse für Studiengangsgespräche und Studiengangskonferenzen zu geben. Diese Daten werden unter Wahrung der Anonymität und des Datenschutzes aus zentralen und dezentralen Befragungen sowie aus Studierendendaten und weiteren Daten aus Studium und Lehre generiert. Die Fachbereiche verwenden die erhobenen und bereitgestellten Daten und Ergebnisse eigenverantwortlich für die Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der fachbereichseigenen Studiengänge.
- (2) Zentrale Erhebungen:
 - a. Die Hochschule Magdeburg-Stendal erhebt regelmäßig Kennzahlen zum Studienverlauf, zum Studienfortschritt und Studienerfolg sowie zu Exmatrikulationsgründen von Studierenden und stellt diese den Fachbereichen zur Verfügung.
 - b. Die Hochschule führt entsprechend den §§ 4 und 5 ihrer Evaluationsordnung kontinuierlich die studentische Lehrevaluation durch. Für die Durchführung sind die Lehrenden und Dekanate verantwortlich. Der Servicebereich für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung unterstützt bei der Umsetzung der Lehrevaluation, wertet diese zentral aus und stellt die Auswertungen den Lehrenden und dem Dekanat zur Verfügung. Die*der Lehrende nutzt die Ergebnisse zur Entwicklung der Lehre und anlassbezogen als Impuls für Entwicklungsgespräche mit den Studierenden und dem Kollegium. Zur Unterstützung der Lehrenden hält die Hochschule Angebote zur Weiterentwicklung der Lehrkompetenzen und Curricula vor.
 - c. Anlassbezogen, aber mindestens einmal im Qualitätsturnus wird in allen Studiengängen eine zentrale Studiengangsbefragung durchgeführt. Der Fachbereich, insbesondere die*der Studiengangsleiter*in, legt fest, wann diese stattfindet. Angeraten wird, die Befragung im Jahr vor einer geplanten Studiengangskonferenz durchzuführen. Für die Durchführung der Studiengangsbefragung ist die*der Qualitätsbeauftragte des Fachbereichs verantwortlich. Der Servicebereich für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung stellt den Fragebogen zur Verfügung, unterstützt bei der Umsetzung der Befragung, bereitet die Ergebnisse auf und übermittelt diese den Studiengangsleiter*innen sowie dem Dekanat.
 - d. Die Hochschule nimmt regelmäßig an hochschulübergreifenden Befragungen zur Studienqualität und von Absolvent*innen sowie anlassbezogen an weiteren hochschulübergreifenden Befragungen teil. Die Ergebnisse werden vom Servicebereich für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung aufbereitet und den Fachbereichen zur Verfügung gestellt.

(3) Dezentrale Erhebungen:

Die Beteiligten der Fachbereiche bzw. Studiengangsverantwortliche haben die Möglichkeit, dezentrale Befragungen durchzuführen. Für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung dieser Befragungen sind die Fachbereiche bzw. Studiengänge verantwortlich. Die Zuständigkeit für die daraus entstehenden Aufgaben kann an die*den Qualitätsbeauftragte*n des Fachbereichs übertragen werden. Der Servicebereich für Qualitätsentwicklung, Hochschuldidaktik und Digitalisierung unterstützt auf Anfrage bei der Umsetzung.

Fristen und Rechtsfolgen

§ 9 Qualitätsturnus

- (1) Der Qualitätsturnus ist der Zeitraum, in dem die Qualitätskriterien mindestens einmal evaluiert werden. Dieser Zeitraum ist von den Fachbereichen eigenverantwortlich festzulegen, beträgt jedoch maximal acht Jahre.
- (2) Bei Einführung eines neuen Studiengangs gilt ein verkürzter Qualitätsturnus. Dieser endet spätestens zu dem Zeitpunkt, in dem die Regelstudienzeit der ersten Matrikel des Studiengangs endet.
- (3) Bei wesentlichen Änderungen eines Studiengangs entscheidet die Senatskommission für Studium und Lehre unter Vorsitz der Prorektorin*des Prorektors für Studium, Lehre und Internationales über die Verkürzung des Qualitätsturnus.

§ 10 Rechtsfolgen

- (1) Wird bei der Evaluation von Studiengängen festgestellt, dass Qualitätskriterien nicht eingehalten oder nicht überprüft wurden, entscheidet die Senatskommission für Studium und Lehre unter Vorsitz der Prorektorin*des Prorektors für Studium, Lehre und Internationales einzeln oder additiv über folgende Maßnahmen:
 - a. Nachforderung von Unterlagen,
 - b. Empfehlung mit Aufforderung zur Stellungnahme,
 - c. Auflagen zur Erfüllung,
 - d. Beschlussempfehlung an den Senat, den Studiengang aus dem Qualitätssystem auszuschließen.
- (2) Die Umsetzung der beschlossenen Maßnahmen ist gebunden an eine Frist. Diese wird durch die*den zentrale*n Qualitätsbeauftragte*n nachgehalten.
- (3) Auf Empfehlung der Senatskommission für Studium und Lehre oder auf Antrag des betreffenden Fachbereichs kann der Senat einen Studiengang mit einer Frist von zwölf Monaten aus dem Qualitätssystem ausschließen. Vor Ablauf der Frist muss der betreffende Fachbereich den Studiengang selbstständig und unter Verwendung eigener finanzieller Mittel durch ein vom Akkreditierungsrat oder im Hochschulgesetz vorgesehenes gleichwertiges Qualitätssicherungsverfahren erfolgreich akkreditieren lassen. Erfolgt dies nicht oder ist das Verfahren nicht erfolgreich, entscheidet der Senat über die Schließung des Studiengangs.

- (4) Gegen die Beschlüsse gemäß den Absätzen 1 und 3 kann innerhalb eines Monats nach deren Zugang Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich zu erklären.

Der Widerspruch gegen einen Beschluss der Senatskommission für Studium und Lehre ist an diese zu richten. Diese prüft den Sachverhalt unter Berücksichtigung einer ggf. erfolgten Widerspruchsbegründung. Sofern die Senatskommission für Studium und Lehre dem Widerspruch nicht abhilft, leitet sie diesen mit einer Begründung der getroffenen Entscheidung an den Senat weiter. Dieser entscheidet abschließend in der Sache.

Der Widerspruch gegen einen Beschluss des Senats ist an diesen zu richten und wird durch diesen abschließend beschieden.

Schlussbestimmungen

§ 11 Datenschutz

Die Erhebung und Verarbeitung von Daten erfolgt im Rahmen der Datenschutzgrundverordnung des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 in Verbindung mit dem Datenschutzgesetz und dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt nach ihrer Genehmigung durch die Rektorin am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule-Magdeburg-Stendal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Hochschule Magdeburg-Stendal vom 09.06.2021.

Die Rektorin